

Miteigentümer F. hatte daraufhin mittels Klage gegen die vier Erben von A. (und ursprünglichen Universalsukzessoren in dessen Miteigentumsanteil) die Aufhebung des Miteigentums sowie eine Entschädigung für den Minderwert seines Miteigentumsanteils zufolge anteilmässiger Überschreitung der Miteigentümergelegenheiten durch A. geltend gemacht. Die «Erbengemeinschaft» (sic!) hatte auf Abweisung der Klage geschlossen und insbesondere auf ihre fehlende Passivlegitimation hingewiesen. F. hatte daraufhin replicando anerkannt, dass die Auflösung des Miteigentums nicht mehr von allen vier Erben von A. verlangt werden könne, nachdem der Miteigentumsanteil im Rahmen der partiellen Erbteilung durch C. und E. übernommen worden war. Hingegen hatte er die Forderungsklage aufrecht erhalten. Die von ihm in der Folge neu eingereichte Klage auf Auflösung des Miteigentums war in der Folge vergleichsweise erledigt worden. Die Forderungsklage war demgegenüber vom Kantonsgericht Wallis gegenüber C. und E. in solidarischer Verbindung teilweise gutgeheissen worden.

Gegen dieses Urteil gelangte die «Erbengemeinschaft» (sic!) mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Dieses hielt zu Recht fest, dass für die Erbengemeinschaft bei Passivprozessen nur dann eine Notwendigkeit zur gesamthänderischen Belangung sämtlicher Erben gilt, wenn dingliche Rechte (oder dergleichen) geltend gemacht werden, während aufgrund der in Art. 603 Abs. 1 ZGB angeordneten Solidarität für obligatorische Forderungen keine notwendige Streitgenossenschaft besteht. Es befand jedoch, das Kantonsgericht hätte die Klage dennoch abweisen müssen: Werde eine falsche Partei eingeklagt, so sei die Klage ohne weiteres abzuweisen. Die Verurteilung zweier von vier eingeklagten Erben verletze Bundesrecht.

## Erbengemeinschaft: Prozess- und Beschwerdelegitimation

Art. 602 ZGB; Art. 76 Abs. 1 BGG

**In einem eher kuriosen anmutenden Entscheid hat das Bundesgericht (zumindest scheinbar) die Beschwerdelegitimation einer Erbengemeinschaft bejaht, während es umgekehrt die Möglichkeit einer Gutheissung einer Forderungsklage bloss gegen einzelne der solidarisch ins Recht gefassten Erben verneinte.** [16]

BGer 5A\_875/2010 vom 11. April 2011

A. und F. waren gemeinsam Miteigentümer einer Parzelle im Kanton Wallis gewesen. Nach dem Tod von A. waren dessen Ehefrau B. sowie dessen drei Kinder als Gesamthänder in diese Miteigentümerstellung nachgerückt. Im Rahmen einer partiellen Erbteilung hatten daraufhin Tochter C. und Sohn E. die Miteigentümerstellung aus dem Nachlass übernommen, nach wie vor als Gesamthänder.

### Kommentar

An diesem in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerten Entscheid erstaunt, dass sich das Bundesgericht mit keinem Wort zur Beschwerdelegitimation und Parteifähigkeit der Erbengemeinschaft geäussert hat. Nach absolut herrschender Lehre und Rechtsprechung geniesst die Erbengemeinschaft nie als solche Partei- und Prozessfähigkeit, sondern sämtliche Erben müssen gemeinsam als notwendige Streitgenossenschaft auftreten. Könnte dies noch als rein redaktionelles Versehen durchgehen, nachdem sich aus dem Rubrum ergibt, dass immerhin sämtliche vier Erben namentlich als Beschwerdeführer unter der gemeinsamen Bezeichnung «Erbengemeinschaft A.» auftraten, so verwundert, mit welcher Nonchalance das Bundesgericht nicht nur die Beschwerdeführerin konsequent als «Erbengemeinschaft» bezeichnet, sondern auch die Beschwerdelegitimation der – durch das vorinstanzliche Urteil in keiner

ersichtlichen Weise beschwerten – zwei aus dem Miteigentum ausgeschiedenen Erben bejaht hat.

Zumindest erstaunlich ist auch, dass das Bundesgericht die Gutheissung der Forderungsklage gegen zwei der vier eingeklagten Erben als bundesrechtswidrig bezeichnet hat. Dies erscheint zwar folgerichtig mit Blick darauf, dass das Bundesgericht einen obligatorischen Anspruch von F ausdrücklich verneint und den Anspruch auf Art. 651 Abs. 3 ZGB abgestützt hat. Selbst wenn der dort statuierten «Ausgleichung der Teile in Geld» jedoch nicht im Kern obligatorischer Charakter zuerkannt würde, ist die Haltung des Bundesgerichts doch allemal streng: Dies mit Blick einerseits auf die bereits dargestellten Ungereimtheiten bezüglich der Beschwerdelegitimation der Erbengemeinschaft bzw. nicht beschwerter Erben, andererseits aber auch darauf, dass das Bundesgericht in anderen Entscheidungen (z.B. BGE 136 III 545 E. 3.4.1, besprochen in *ius.focus* 2011, Nr. 227; BGer 4C.185/2005 vom 19. Oktober 2006, E. 3) bezüglich der Zulässigkeit einer Korrektur falscher Parteibezeichnungen eine deutlich grosszügigere Praxis vertreten hat. All dies gilt umso mehr, nachdem vorliegend nach dem Grundsatz der Prozessökonomie auch bloss die Passivlegitimation der nicht mehr am Miteigentumsanteil beteiligten Erben hätte verneint werden können, so dass – wie von der Vorinstanz (nach der hier vertretenen Auffassung wohl zu Recht) entschieden – die beiden übernehmenden Miterben als Urteilsschuldner übrig geblieben wären.

Thomas Weibel